

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An das  
Büro des Grossen Rates  
Parlamentdienste  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 6. Juni 2017  
456456

GRG Nr.	16	MO 2	49
---------	----	------	----

**Motion von Turi Schallenberg und Max Vögeli vom 3. Oktober 2016  
"Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)"**

**Antrag auf Erledigung durch Abschreibung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion "Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)" vom 3. Oktober 2016 (16/MO2/49) beantragen Turi Schallenberg und Max Vögeli sowie 83 Mitunterzeichnende, dass das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) derart angepasst werden soll, dass die Führung von Beistandschaften von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) eine vom Kanton beauftragte Person oder Organisation übernehmen kann.

Im Nachgang zu dieser Motion hat das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) unter Einbezug der auf Kantons- und Gemeindeebene mit Fragen der UMA-Betreuung direkt oder indirekt befassten Organisationen ein Konzept "Zentrale Beistandschaft für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren (UMA)" erarbeitet. Dieses Konzept vom 2. Mai 2017 sieht im Kern vor, dass die mit der Motion angestrebte zentrale Beistandschaft bei der Peregrina-Stiftung eingerichtet und die entsprechende Person von der Stiftung angestellt wird. Die Abgeltung der für die Beistandschaft engagierten Personen erfolgt durch die Peregrina-Stiftung. Der Kanton stellt die notwendigen Finanzen aus den für die Asylbetreuung zur Verfügung stehenden Mitteln bereit. Die vom Stiftungsrat der Peregrina-Stiftung einzustellende Person muss gemäss Art. 400 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein und die dafür erforderliche Zeit einsetzen können. Angemessen scheint dafür aufgrund der aktuellen Belastung die Schaffung einer Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 80-100 %. In fachlicher Hinsicht ist die jeweils örtlich zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Aufsichtsinstanz. Sie ernennt die von

2/2

der Peregrina-Stiftung gestellte Person als Beiständin oder Beistand. Diese Person ist gegenüber der KESB für jede einzelne UMA rechenschaftspflichtig. § 50 Abs. 1 EG ZGB lässt eine solche Lösung zu. Entgegen dem Antrag in der Motion ist eine Anpassung des EG ZGB nicht notwendig.

Der Regierungsrat genehmigte das entsprechende Konzept am 9. Mai 2017 und gab es zur Umsetzung durch das DFS frei. Gestützt auf diesen Beschluss teilten die Motionäre Turi Schallenberg und Max Vögeli mit Brief vom 12. Mai 2017 mit, dass mit der Umsetzung dieses Konzeptes der Motionsauftrag nach ihrer Auffassung erfüllt sei. Aus diesem Grunde beantragt Ihnen der Regierungsrat gestützt auf § 47 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) die eingangs erwähnte Motion durch Abschreibung zu erledigen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Carmen Haag*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*

Beilage:

Konzept "Zentrale Beistandschaft für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren (UMA)"